

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Donnerstag 15.12.2022** um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
- 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Neubau Feuerwehrgerätehaus Langenthal; Vorstellung der Machbarkeitsstudie
3. Wasserversorgung Hirschhorn; geplante Projekte 2023/ 2024
4. Barrierefreie Gehwege Altstadt bis Edeka-Markt, Hainbrunner Straße; Vorstellung der Maßnahme
5. Beförderung der Igelsbacher Kinder in die Kita "Entdeckerwelt"; Grundlegende Entscheidung über die Finanzierung
6. Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)
7. Teil-Korrektur des Beschlusses von TOP 106 "Ausbau barrierefreie Bushaltestellen - Vergabevorschlag" aus der Stavo-Sitzung vom 27.10.2022
8. Neuwahl und Ernennung Ortsgerichtsvorsteher
9. Ernennung Schiedsmann und Wahl der stellvertretenden Schiedsperson
10. Waldwirtschaftsplan 2023
11. Jubiläum 1250 Jahre Stadt Hirschhorn; Finanzmittelbereitstellung
12. Verleihung von drei Ehrenbezeichnungen
13. Anfragen
14. Wasserversorgung Hirschhorn; Aktuelle Situation - Vorstellung der Stadtwerke Eberbach für eine evtl. Betriebsübernahme

Für den Tagesordnungspunkt 14 wird ein Antrag auf Beratung und Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung gestellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 07.12.2022

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

09.11.2022

AZ: 1314/01 (AK)

Sitzungsvorlage

Neubau Feuerwehrgerätehaus Langenthal; Vorstellung der Machbarkeitsstudie

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		23.12.2021	nicht öffentlich
Magistrat der Stadt Hirschhorn		24.02.2022	nicht öffentlich
Magistrat der Stadt Hirschhorn		15.12.2022	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Die baulichen Gegebenheiten und äußeren Rahmenbedingungen der Feuerwehr Langenthal am Birkenweg, oberhalb des KIGA, entsprechen nicht mehr den technischen und rechtlichen Anforderungen, die an eine moderne Feuerwehr gestellt werden. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind entsprechend der DIN 14092 und den Richtlinien der Unfallkasse zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren soll die Feuerwehr mit einem zusätzlichen Stellplatz für ein neues Fahrzeug erweitert werden. Eine Studie sollte untersuchen, ob dies an dem jetzigen Standort, oberhalb des KIGA, realisiert werden kann oder ob dafür ein anderer/ neuer Standort, wie z. B. das Grundstück östlich des Friedhofes, unmittelbar an der Wald-Michelbacher Straße angrenzend, entwickelt werden muss. Die Machbarkeitsstudie sollte die Entwicklung eines geeigneten Standortes einleiten. Mit der Erstellung der Studie wurde die Firma Bautec Bauplanung und Beratung GmbH, Burbach, beauftragt. Die Studie wurde der Stadt im September 2022 vorgelegt.

Die vorhandenen Defizite des aktuellen Standortes/ Gebäudes lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Bauliche und sicherheitstechnische Mängel im Außenbereich, im Gebäude und bei der Haustechnik.
- Raum- und Flächendefizite in den Bereichen Stellplätze für FW-Anhänger und Nebenräume der Fahrzeughalle, Umkleiden und Sanitär für Einsatzkräfte, Büroflächen, Jugendfeuerwehr, Lagerflächen und Flächen für Haustechnik.
- Fehlende Parkplätze und ungeordnete Verkehrsverhältnisse für die Einsatzkräfte

Unter verschiedenen Gesichtspunkten wurde durch das beauftragte Unternehmen untersucht, ob ein Neubau auf dem Grundstück „Am Kreuzfeld“ diese Funktionen und Defizite erfüllen kann.

Zielsetzung:

Der Standort des Feuerwehrhauses Hirschhorn-Langenthal wurde, wie im Folgenden dargestellt, auf seine Eignung als neuer Standort der FFW Hirschhorn-Langenthal hin untersucht. Wertung bei dieser Standortuntersuchung ist die möglichst vollständige Umsetzung aller rechtlichen (u. a. HBO, DIN 14092 „Feuerwehrlhäuser“, ASR), planerischen (Raumprogramm Feuerwehr/ Bauherr) und funktionalen Anforderungen und Vorschriften.

Im Ergebnis soll die Analyse Antwort geben auf folgende Fragen:

1. „Ist das Grundstück hinsichtlich der Lage und Größe für den Neubau des Feuerwehrhauses entsprechend aller Vorgaben geeignet?“
2. Wie könnte ein möglicher Neubau des FWH aussehen?
3. Welche Kosten sind zu erwarten?

Fazit:

Auf dem Grundstück „Am Kreuzfeld“ kann das Projekt der Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses für Hirschhorn-Langenthal gemäß abgestimmten Raum- und Flächenprogramm 2022 vollständig umgesetzt werden. Darüber hinaus besitzt dieses Grundstück Potenzial für mögliche Erweiterungen oder Veränderungen. Die Lage des Grundstücks befindet sich nordöstlich am Ortsrand (Richtung Hirschhorn) und grenzt unmittelbar an die Wald-Michelbacher Straße und Langenthaler Straße an.

Somit besitzt das Grundstück eine gute Erschließung für Langenthal. Der Flächenzuschnitt lässt verschiedene Gebäudepositionen und Ausrichtungen zu. Vor allem ein länglicher Baukörper, welcher sich an der bestehenden Topografie orientiert, ist möglich. Dieser stehe entsprechend der Machbarkeitsstudie mit seiner Ausrichtung orthogonal zu der Straße und bestehe aus einer Fahrzeughalle und einem Sozialtrakt. Erschlossen werden kann dieser hauptsächlich über die Wald-Michelbacher Straße, aber auch über den Wirtschaftsweg entlang des Friedhofes.

Damit es beim Alarmeinsatz zu möglichst gefahrlosen An- und Abfahrten kommt, wird empfohlen das Grundstück mit 2 getrennten Zufahrten für die Einsatzkräfte auszustatten. Dadurch kann die Anzahl an Begegnungsmöglichkeiten erheblich reduziert werden. Diese Anfahrtspunkte können entsprechend der Machbarkeitsstudie „Konzeptstudie“ mit einem ausreichenden Abstand zur Alarmausfahrt positioniert werden.

Die Studie zeigt, dass das neue Grundstück hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit für den Neubau des Feuerwehrhauses geeignet ist. Das Raumprogramm, sowie die rechtlichen Vorgaben aus der HBO, der DIN 14092 „Feuerwehrlhäuser“ und den Arbeitsstättenrichtlinien sind umsetzbar. Die Höhe der Baukosten richtet sich nach verschiedenen Faktoren, von denen zurzeit noch nicht alle bekannt sind (Bodengutachten, Grundstücksvermessung, Erdarbeiten, usw.), somit besteht hier noch Spielraum.

Im Anschluss bleibt jetzt noch die baurechtliche Planung.

Für eine Ansiedlung der Feuerwehr auf dem Grundstück „Am Kreuzfeld“ wäre eine Änderung des Flächen-nutzungsplanes für einen Teilbereich erforderlich. Für eine Entwicklung von Wohnbaufläche wären deren Umfang und der Wohnflächenbedarf im Ortsteil Langenthal zu ermitteln und abzugleichen. Probleme könnten die Lage am Waldrand, sowie die Benachbarung von Feuerwehr,

Wohnen und Gewerbe aufwerfen. Eine Anbindung des Plangebiets direkt an die Landesstraße wäre mit Hessen Mobil zu klären, ggf. müsste die Anbindung über die Birkenstraße erfolgen.

Die Präsentation und ein grober Fahrplan für den weiteren Projektablauf werden in der Sitzung durch das Planungsbüro Bau Tec vorgestellt. Im nächsten Projektschritt werden für das Jahr 2023 die Ziele sein:

- Baurecht schaffen (Bebauungsplanverfahren, Flächennutzungsplan)
- Förderantragstellung

Beschlussvorschlag :

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird zur Kenntnis genommen. Für die nächsten Projektschritte werden seitens der Verwaltung im Haushaltsplan 2023 Mittel in Höhe von 55.000 € eingeplant. Die letztliche Entscheidung, obliegt der Stadtverordnetenversammlung im Zuge der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2023.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

09.11.2022

AZ: 8101/03 (AK)

Sitzungsvorlage

Wasserversorgung Hirschhorn; geplante Projekte 2023/ 2024

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		15.12.2022	nicht öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	3.	15.12.2022	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre sowie der außergewöhnlichen Trockenheit der vergangenen Sommermonate, ist bei allen Hirschhorner Quellen bereits ein starker Rückgang der Schüttung zu verzeichnen. Dieses Verhalten ist typisch für oberflächennahe Kluftquellen im Sandstein.

Laut Messungen des Wassermeisters sowie auf Basis eigener Beobachtungen zeigt sich, dass die Schüttung von Hämmelsbach- und Staatsquelle deutlich geringer ist, als alte Aufzeichnungen vermuten lassen. Wie bereits im letzten Jahr, ist ab September ein Abfall der Schüttungen von beiden Quellen zusammen auf deutlich unter 5 m³/h zu verzeichnen.

Die Versorgung der Stadt Hirschhorn erfolgt bei diesen Werten hauptsächlich über die Quellen am Campingplatz. Bei diesen ist ebenfalls eine saisonale Abnahme der Schüttung zu beobachten, die allerdings deutlich geringer ausfällt. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass Hämmelsbach- und Staatsquelle in den Winter- und Frühlingsmonaten zwar deutlich mehr schütten, aber die Qualität des Rohwassers deutlich abnimmt und es immer wieder zu schwer kalkulierbaren Eintrübungen der Quellen kommt. Somit ist die tatsächliche Nutzung der Hämmelsbach- und Staatsquelle insgesamt sehr eingeschränkt. Diese Schwankungen der Rohwasserqualität sind bei den Quellen am Campingplatz nicht zu beobachten.

Sollten weitere Trinkwasserquellen erschlossen werden, wäre eine Stilllegung und Renaturierung der Hämmelsbach- und/oder Staatsquelle oder alternativ die Nutzung als Notquelle zu prüfen, da die Erneuerung der Wasseraufbereitung im Hochbehälter Schloss mit hohen Kosten verbunden ist.

Es gab bereits erste Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt sowie diverse Termine um die Rahmenbedingungen für weitere Quellerschließungen zu erörtern.

Diese Abstimmungsgespräche haben gezeigt, dass es hohe Naturschutz- und wasserrechtliche Hürden gibt und umfangreiche Untersuchungen bzw. Gutachten notwendig sind, um neue Trinkwasserquellen zu erschließen. Die Vorlaufzeit für die Erschließung neuer Quellen beträgt deshalb mindestens 3 bis 5 Jahre.

Speziell sind hier neue Quellen im Bereich des Campingplatzes von besonderem Interesse, da potentielle Quellen nahe an der Aufbereitung liegen und die Aufbereitung noch zusätzliche Kapazität

ten hat. In Abstimmung mit der Verwaltung wurde deshalb im Frühjahr 2022 beschlossen, ein Untersuchungsprogramm zu planen und Kosten für die Erschließung einer Quelle zu ermitteln, die dann eventuell ab 2023 durchgeführt werden können.

Das Büro Bieske + Partner hat 2019 die Bestandsquellen umfangreich untersucht. Dabei wurde für die Sanierung aller 5 Quellen in Hirschhorn, Langenthal und Igelsbach ein Kostenrahmen von ca. 1.200.000 € netto zzgl. Planungskosten ermittelt. Eine aktuelle Kostenschätzung für die Quellsanierungen liegt nicht vor.

Dabei muss allerdings erwähnt werden, dass die Sanierung bzw. Neufassung einer Quelle nicht gesichert zu einer höheren Wasserausbeute und besserer Rohwasserqualität führt. Aus diesem Grund wurde deshalb bis jetzt auf die Sanierung der Quellen verzichtet.

Die baulichen Kosten für eine Neufassung einer Quelle sind in etwa vergleichbar mit der Erstfassung einer Quelle. Für die Erschließung von neuen Trinkwasserquellen müssen allerdings auch Kosten für Verbindungsleitungen sowie die Kosten für die Rohwasseraufbereitung mitberücksichtigt werden, weshalb ohne eine Vorplanung kein genauer Kostenrahmen genannt werden kann.

Die folgenden Kosten sind somit nur ein ungefährender Kostenrahmen:

Überschlagsmäßig kann mit Sanierungskosten von etwa 250.000 € netto zzgl. Planungskosten pro Quelle gerechnet werden. Für die Quellsanierung von Hämmelsbach- und Staatsquelle sind somit 500.000 € netto zzgl. Planungskosten nur für die eigentlichen Quellfassungen anzusetzen. Für die Erneuerung der M&E-Technik sowie die Verrohrung für die Aufbereitung und Stahlbauarbeiten im HB Schloss sind noch einmal mindestens 400.000 € netto zzgl. Planungskosten vorzusehen.

In den Besprechungen im Jahr 2021 wurde vereinbart, die Erneuerung der Aufbereitung im HB-Schloss nicht weiter zu verfolgen, da sich gezeigt hat, dass weder Staats- noch Hämmelsbachquelle ausreichend Wasser schütten, um den Aufwand der Aufbereitung zu rechtfertigen. Deshalb wurden Voruntersuchungen zur Erschließung weiterer Quellen durchgeführt. Zusätzlich wurden Gespräche mit dem Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt, um die Randbedingungen zur Erschließung weiterer Trinkwasserquellen festzulegen.

Als Ergebnis wurde durch den Bauhof der Stadt eine Schüttungsmessung an der vielversprechenden Quelle 4 am Campingplatz installiert. Mittlerweile liegen die ersten Messwerte sowie die regelmäßigen Beprobungen vor. Es zeigt sich, dass die Quelle selbst im Spätsommer noch knapp 25 m³/h geschüttet hat. Das Rohwasser selbst ist von guter/ vergleichbarer Qualität wie die Rohwasser der anderen Campingplatzquellen. Mit dieser zusätzlichen Quelle lässt sich der Trinkwasserbedarf von Hirschhorn auch in sehr trockenen Sommern komplett über den Campingplatz decken.

Im Hinblick auf die zukünftige Trinkwasserversorgung von Hirschhorn wird empfohlen, die Erschließung dieser Quelle voranzutreiben. Kurz- bis mittelfristig wird keine Alternative gesehen, den Trinkwasserbedarf von Hirschhorn ohne Quellerschließungen zu decken.

Trotz der hohen naturschutzrechtlichen Anforderungen, die seitens der Genehmigungsbehörden für eine neue Quellerschließung gefordert werden, halten wir die genannten Anforderungen für erfüllbar. Eine Sanierung von Hämmelsbach- und Staatsquelle samt Sanierung der Aufbereitung im HB-Schloss ist deutlich teurer als die Erschließung der zusätzlichen Quelle am Campingplatz.

Vom Regierungspräsidium Darmstadt wird außerdem gefordert, dass auch die Alternative eines Tiefbrunnens erörtert werden muss. Da abgesehen von den Campingplatzquellen ein zweites

Standbein der Wassergewinnung allein aus Gründen der Versorgungssicherheit notwendig ist, würden wir dieser Forderung folgen. Da der (Kosten-)aufwand für einen Tiefbrunnen deutlich oberhalb der Quellerschließung liegt, sehen wir dies eher als langfristige Lösung, würden diese Alternative aber im Rahmen der Entwurfsplanung der Quelle erörtern.

Die Grobkosten für die Erschließung der Quelle 4 betragen ca. 345.000,00 € netto mit Ing. Honorar, zusätzlich schätzen wir den Aufwand für die externen Gutachten für Naturschutz und Geologie auf ca. 50.000,00 €.

Bei Erschließung der Quelle 4 wird der HB-Schloss als Gegenbehälter betrieben, die Staats- und Hämmlsbachquelle nur als Not/Brauchwasserquellen genutzt. Die entsprechenden Umbauarbeiten sind dann auch noch durchzuführen und werden aktuell auch vom Gesundheitsamt gefordert.

Die Kosten für den Umbau des HB-Schloss in einen reinen Gegenbehälter ohne Aufbereitung schätzen wir auf ca. 153.000,00 € netto mit Ing. Honorar. Die Kosten für die Erneuerung der Fliesen im Betriebsraum schätzen wir auf 45.000,00 € netto mit Ing. Honorar.

Grundsätzlich spiegelt diese geplante Vorgehensweise eine Abkehr von der bisherigen Sanierungsplanung wider. Die weitere Planung der Sanierung z.B. des HB Schlüssel, Langenthal oder Igelsbach ist deshalb im aktuellen Zustand hinfällig und sollte erst dann erfolgen, wenn die Maßnahme der Quellerschließung erfolgreich anläuft.

Zusätzlich wurden erste Maßnahmen im Versorgungsnetz herausgearbeitet, bei denen Handlungsbedarf besteht.

Im Bereich der Langenthaler Straße verläuft die Hauptversorgungsleitung DN 250 aus Gusseisen auf Privatflurstücken sowie unter dem Haus „Am Schlüssel“ Nr. 4. Bei einem Rohrbruch in diesem Bereich wäre die Versorgung der Kernstadt von den Quellen am Campingplatz abgeschnitten und es würden außerdem beträchtliche bauliche Schäden an den Gebäuden entstehen. Diese Hauptversorgungsleitung sollte auf ca. 120 m in die Langenthaler Straße verlegt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 206.000 € netto mit Ing. Honorar.

Der HB Langenthal wird von der Aufbereitung Langenthal durch das Ortsnetz gefüllt. Das bedeutet, dass bei einem Rohrbruch im Ort die Aufbereitung vom Hochbehälter getrennt wird und bei fehlender Redundanz das Wasser für einen großen Teil der Einwohner von Langenthal abgestellt werden muss. Ein kritischer Bereich ist dabei die Wasserleitung in der Straße „Im Hohen Feld“. Die Gussleitung DN 100/150 verfügt auf kompletter Länge über keinen Ringschluss bzw. Bypass. Ein vorhandener Bypass DN 100 ist seit Jahren wegen eines Rohrbruchs außer Betrieb und kann deshalb nichtmehr genutzt werden. Es ist daher notwendig auf ca. 280 m eine neue DN 100 GGG-Leitung zu verlegen, um diesen Ringschluss zu erneuern. Die Kosten belaufen sich dafür auf etwa 300.000 € netto mit Ing. Honorar.

Es wird daher empfohlen, eventuell vorhandene Gelder im Haushalt 2022 auf folgende Projekte umzuschreiben und alle weiteren Maßnahmen für die kommenden Jahre nach hinten zu verschieben.

2023

- 1. Quelle 4 – Planungsansatz + Gutachten Naturschutz/ Geologie 75.000 € netto
- 2. Umbau HB Schloss zum Gegenbehälter
 - a. Abriss Filterkessel + alte Verrohrung: 23.000 € netto mit Ing. Honorar
 - b. Erneuerung Verrohrung 80.000 € netto mit Ing. Honorar
 - c. Elektrotechnik 50.000 € netto mit Ing. Honorar
 - d. Sanierung Fliesen Betriebsraum 45.000 € netto mit Ing. Honorar
- 3. Wasserleitung Langenthaler Straße 206.000 € netto mit Ing. Honorar

2024

- 1. Quelle 4 – Bauliche Erschließung 320.000 € netto mit Ing. Honorar
- 2. Ringschluss Ulfenbachstraße Langenthal 300.000 € netto mit Ing. Honorar

Die Maßnahmen und Projekte werden in der Sitzung durch das Ingenieurbüro Schulz vorgestellt.

Beschlussvorschlag :

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die geplanten Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung für die Jahre 2023 sowie 2024 zur Kenntnis und erhebt keine Einwände. Die bereits beschlossenen Mittel in der Finanzplanung können wie vorgeschlagen im Haushaltsjahr 2023 und 2024 angesetzt werden.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

09.11.2022

AZ: 6204 (AK)

Sitzungsvorlage

Barrierefreie Gehwege Altstadt bis Edeka-Markt, Hainbrunner Straße; Vorstellung der Maßnahme

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	4.	15.12.2022	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Bestand

Im Bestand ist die Fahrbahn im Bereich der Hauptstraße ca. 6,50 m breit. In diesem Bereich sind beidseitig Längsparkplätze vorhanden, wobei die Fahrzeuge hier teilweise auf dem Gehweg parken. Die Gehwegbreiten bzw. restliche Durchgangsbreiten für den fußläufigen Verkehr betragen teilweise nur ca. 1,00 m.

Im Bereich der Brücke Hainbrunner Straße besitzt die Fahrbahn derzeit eine Breite von 6,30 m. Auch hier ist beidseitig ein Gehweg mit einer Breite von nur ca. 1,00 m vorhanden. Problematisch ist, dass keine durchgängigen Gehwegbreiten für die behindertengerechte Nutzung von 1,80 m bzw. 2,00 m vorhanden sind. Zudem fehlen teilweise gesicherte Querungsstellen für die Fußgänger.

Planung

Grundsätzlich wird für die gesamte Planung eine Fahrbahnbreite von 6,50 m für Begegnungsverkehr mit Schwerverkehr nach RSt 2006 zu Grunde gelegt. Nördlich der Einmündung Hauptstraße/ Langenthaler Straße soll sich die Fahrbahn auf einem kurzen Bereich auf 6,00 m bzw. im Bereich des Brückenbauwerkes sogar auf 5,50 m verengen.

Die Linksabbieger aus der Hauptstraße in die Langenthaler Straße sollen hier mit einem Aufstellbereich nach RSt 2006 mit einer Breite von 5,50 m geführt werden.

Der Gehweg soll in der Planung zumindest einseitig mit einer Breite von mindestens 1,80 m – besser mit 2,00 m – vorgesehen werden. Somit kann eine Führung der Fußgänger vom Rathaus bis zur Brücke in der Hainbrunner Straße vollständig auf der Ostseite erfolgen. Im Bereich der Brücke

Hainbrunner Straße ist auf der Ostseite ein Gehweg mit einer Breite von 2,00 m und auf der Westseite ein Schrammbord mit einer Breite von 0,60 m mit einem Hochbord +15 cm geplant. Für die durchgängige Führung des behindertengerechten Fußgängerverkehrs muss im Bereich Hainbrunner Straße 21 ein Fußgängerüberweg von der Ostseite auf die Westseite in Richtung Edeka vorgesehen werden (im Plan in grün). Um die Planung zu realisieren, müssen in diesem Bereich zum Teil Längsparkplätze entfallen. Auf der Westseite bis zur Einmündung Langenthaler Straße ist ebenfalls sicherzustellen, dass die dort aktuell regelkonform auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuge künftig auf speziell markierten Flächen parken oder aber das Parken dort vollständig unterbunden wird. Die Poller auf der Westseite müssen entfernt werden.

Die vorhandenen Fußgängerüberwege am Rathaus und an der Bushaltestelle in der Langenthaler Straße sollen möglichst erhalten bleiben. Für die Führung der Fußgänger von Westen nach Osten über die Fahrbahn, sowie aus Richtung der Bushaltestelle aus der Langenthaler Straße, wurden folgende Varianten erarbeitet:

Variante 1

Bei Variante 1 soll der vorhandene Fahrbahnteiler in der Einmündung Langenthaler Straße nach Norden verschoben und mit einer Breite von 2,00 m für querende Fußgänger vorgesehen werden. Bei dieser Variante ist der Umbau der Fahrbahnränder beidseitig vorgesehen, sowie der großflächige Umbau des nördlichen „Eckgrundstückes“ Einmündung Langenthaler Straße in die Hauptstraße. Der Einmündungsbereich wurde hier mit Schleppkurven für Lastzüge mit Anhängern überprüft. Hierbei ist zu erwähnen, dass Begegnungsverkehr mit Lastzügen bereits im Bestand im Bereich der Brücke in der Langenthaler Straße nicht möglich ist. Die Variante 1 sieht eine Querung über den Fahrbahnteiler in der Einmündung in der Langenthaler Straße und zusätzlich eine Querung südlich der Brücke in der Hainbrunner Straße etwa bei Hausnr. 11 vor (im Plan in magenta). Vorteile sind hier die direkten Wegebeziehungen und die beidseitige barrierefreie Nutzung der Gehwege. Demgegenüber steht aber der große bauliche Eingriff mit den damit verbundenen hohen Baukosten, sowie der Wegfall von sehr vielen Längsparkplätzen und mögliche Einschränkungen für den motorisierten Verkehr durch die Vielzahl der Fußgängerüberwege.

Variante 2

Die Variante 2 sieht ein Queren der Fahrbahn in der Hauptstraße für die Führung der Fußgänger von Westen nach Osten etwa zwischen der Hauptstraße 2 und 4 vor (im Plan in orange). In der Langenthaler Straße und im Bereich des nördlichen „Eckgrundstückes“ Einmündung Langenthaler Straße sind bei dieser Variante keine baulichen Eingriffe geplant, woraus somit auch geringere Baukosten resultieren. Ebenfalls könnten bei dieser Variante teilweise die Parkplätze auf der Westseite erhalten bleiben. Im Gegenzug sind hier die längeren Wegebeziehungen sowie die behindertengerechte Gehwegnutzung lediglich auf der Ostseite als nachteilig zu benennen.

Aus den vorgenannten Gründen wurde die Variante 1 verworfen und besonders aus Kostengründen die Variante 2 favorisiert.

Weitere Vorgehensweise

Im weiteren Schritt muss eine Bestandsvermessung durchgeführt und ein Bodengutachten erstellt werden. Weiter ist eine Freigabe für zusätzliche Fußgängerquerungen einzuholen. Es ist zu klären, welche Längsparkplätze in Zukunft entfallen können.

Beschlussvorschlag :

Die Varianten 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Für die weitere Vorgehensweise werden seitens der Verwaltung im Haushaltsplan 2023 Mittel in Höhe von 20.000 € (Planungsbüro, Bodengutachten, Bestandsvermessung) eingeplant. Die letztliche Entscheidung, obliegt der Stadtverordnetenversammlung im Zuge der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2023.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

18.11.2022

AZ: 4114/16 (SF)

Sitzungsvorlage

Beförderung der Igelsbacher Kinder in die Kita "Entdeckerwelt"; Grundlegende Entscheidung über die Finanzierung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	01.12.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	01.12.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	5.	15.12.2022	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Antrag auf Beförderung der Igelsbacher Kindergartenkinder

Es wurde von einer Familie aus Igelsbach im April 2022 der Antrag gestellt, eine Beförderung der Kindergartenkinder aus Igelsbach in die Kita „Entdeckerwelt“ einzurichten. Weiterhin wird argumentiert, dass ein wohnortnaher Kindergartenplatz zu schaffen ist oder die Kinder zur Kita transportiert werden müssen.

Hierzu gibt es in Hessen keine Rechtsgrundlage. Selbst die Rechtsprechung ist hier unterschiedlicher Auffassung wie „wohnortnah“ definiert wird und ist einzelfallabhängig zu beurteilen. Die Urteile gehen hier weit auseinander und für Hessen gibt es noch keine entsprechenden eindeutigen Urteile hierzu. Nach derzeitigem Stand ist daher die Beförderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Das Jugendamt des Kreis Bergstraße hat hierzu eine ähnliche Auffassung.

Im August 2023 werden voraussichtlich 12 Kinder gleichzeitig aus Igelsbach die Kita besuchen, wovon 10 Kinder eine Beförderung in Anspruch nehmen könnten (ein Kind ist unter drei, ein Kind verlässt voraussichtlich 08/2023 die Kita). Es ist daher von einem Bedarf für eine Beförderung auszugehen.

Bei den in Frage kommenden Familien wird derzeit abgefragt, ob eine Beförderung gewünscht wird, um den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Der Beförderungsbedarf kann von den tatsächlich aufgenommenen Kindern erheblich abweichen, da z.B. berufsbedingt das Kind für gewöhnlich mit dem Auto zur Kita gebracht wird. Das Ergebnis der Umfrage wird den Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig vorgelegt.

Grundlegendes zur Beförderung

Nach Rücksprache mit 4 Busfirmen/Mietwagenbetreibern können auf Grund der erhöhten Auflagen im U3 Bereich keine U3 Kinder seitens der Unternehmen befördert werden.

Die Hinfahrt soll zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr erfolgen, die Rückfahrt findet um 13:30 Uhr statt. Es wird mit 470 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) a 10,2 km jährlich kalkuliert. Bei vier Busfirmen bzw. Mietwagenbetreibern wurde ein Angebot eingeholt.

Zum Stand 17.05.2022 gab nur die Firma Max Mobil Service, Beerfelden, ein Angebot ab, die restlichen Firmen nehmen von der Abgabe eines Angebotes Abstand, bzw. haben kein Interesse an der Beförderung. Bis zu 9 Kinder können gleichzeitig transportiert werden. Dreipunktsicherheitsgurte sowie Sitzschalen sind vorhanden. Bei 235 kalkulierten jährlichen Fahrtagen beträgt der Angebotspreis **18.330,00 €** inkl. 7% Umsatzsteuer. Auf Grund gestiegener Betriebskosten hat das Unternehmen mitgeteilt, das zum jetzigen Stand mit einer Erhöhung der Angebotskosten von ca. 30 % zum 01.08.2023 zu rechnen ist.

Die Kosten für die Beförderung belaufen sich somit auf ca. **23.829,00 €/Jahr**. Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, ist hierzu ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, ob die Kosten für die Beförderung in den Haushalt 2023 und in die Finanzplanung für die kommenden Jahre aufgenommen werden sollen. Sollten die Kosten in den Haushalt 2023 aufgenommen werden, so kann eine Beförderung ab dem neuen Kindergartenjahr im August/September 2023 erfolgen.

Wichtig:

Es können auf Grund der Bus-Größe maximal 9 Kinder transportiert werden. Sollte sich bei der Bedarfsabfrage herausstellen, dass wirklich alle Kinder transportiert werden müssen, so muss

- a. unter den Eltern eine Absprache erfolgen, ob nicht doch für 1-2 Kinder ein Transport mit PKW etc. möglich wäre.
- b. ein zweites Fahrzeug beim Beförderungsunternehmen angefragt werden, was die Kosten für den Transport verdoppeln würde.

Altersstruktur:

Kind	Geb.-Datum	Früheste Beförderung ab	Beförderung bis voraussichtlich
1	18.02.2018	01.08.2023	08/2024
2	15.07.2020	01.08.2023	08/2026
3	15.07.2020	01.08.2023	08/2026
4	30.09.2019	01.08.2023	08/2026
5	09.04.2018	01.08.2023	08/2024
6	21.08.2017	01.08.2023	08/2023
7	07.05.2020	01.08.2023	08/2026
8	23.07.2019	01.08.2023	08/2026
9	30.08.2018	01.08.2023	08/2024
10	05.03.2021	05.03.2024	08/2027
11	01.03.2022	01.03.2025	08/2028
12	07.09.2016	01.08.2023	-----
13	28.03.2018	01.08.2023	08/2024

Maximalbedarf

Sollten alle Familien deren Kinder befördert werden können, eine Beförderung wünschen, so ergeben sich folgende maximale Beförderungszahlen:

01.08.2023	10
05.03.2024	11
01.08.2024	8
01.08.2025	9
01.08.2026	5

Stellungnahme der Finanzabteilung

Die jährlichen Gesamtkosten für die Beförderung der Igelsbacher Kinder in den Kindergarten würden gemäß den oben gemachten Angaben rund 24.000,00 € betragen. Im Jahr 2023 wurden diese nur anteilig für die Monate August bis Dezember anfallen. Dies würde Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € (5/12 von 24.000,00 €) bedeuten. In den Folgejahren wären dann Gesamtkosten in Höhe von jeweils rund 24.000 € einzuplanen.

Gemäß der Haushaltsgenehmigung zum Haushaltsplan für das Jahr 2022 empfiehlt das Regierungspräsidium Darmstadt „die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsempfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich ist grundsätzlich abzusehen, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Auch mit dem Haushaltsplan 2023 soll wieder eine Liste über alle freiwilligen Leistungen vorgelegt werden.“

Die geplante Beförderung der Igelsbacher Kinder würde eine weitere Belastung des Haushaltes des Stadt Hirschhorn bedeuten. Eine Gegenfinanzierung ist nicht gegeben, sodass die jährlichen Gesamtkosten in Höhe von rund 24.000,00 € den Haushalt direkt verschlechtern werden. *Weiterhin ist anzumerken, dass die Einrichtung der Beförderung von Kindergartenkindern in den Kindergarten eine Schaffung von neuen Standards bedeutet, welche künftig auch nur sehr schwer abgebaut werden können.*

Beschlussvorschläge für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, als freiwillige Leistung der Kommune eine Beförderung der Igelsbacher Kindergartenkinder in die Kita „Entdeckerwelt“ einzurichten. Die Kosten der Beförderung sind im Haushaltsplan 2023 in einer anteiligen Höhe von 10.000,00 € zu berücksichtigen, die Beförderung soll ab 01.08.2023 erfolgen.

In den Folgejahren sollen die Gesamtkosten in Höhe von jeweils 24.000,00 € eingeplant werden.

alternativ

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, keine Beförderung der Igelsbacher Kindergartenkinder einzurichten, da es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune handelt.

Beschlussvorschläge für die Stavo:

Als freiwillige Leistung der Kommune wird eine Beförderung der Igelsbacher Kinder in die Kita „Entdeckerwelt“ eingerichtet. Die Kosten der Beförderung sind im Haushaltsplan 2023 in einer anteiligen Höhe von 10.000,00 € zu berücksichtigen, die Beförderung soll ab 01.08.2023 erfolgen. In den Folgejahren werden Gesamtkosten in Höhe von jeweils 24.000,00 € eingeplant.

alternativ

Es wird keine Beförderung der Igelsbacher Kindergartenkinder in die „Kita“ Entdeckerwelt eingerichtet, da es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune handelt.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

04.11.2022

AZ: 4114/02 (SF)

Sitzungsvorlage

Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	10.	15.11.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	01.12.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		15.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Stand 29.11.2022

Es erscheint nützlich Gebühren für das „Ich-Buch“ und Getränke zu erheben, da diese zusätzlichen Leistungen das eigentliche Budget für Bastelutensilien erheblich schmälert. In diesem Zusammenhang erscheint es zusätzlich sinnvoll die Kita-Gebühren an die Freistellungsbeträge des Landes Hessen anzupassen.

Daher werden in den Entwurf der dritten Änderungssatzung die Gebühren für das „ICH Buch“ und Gebühren für Getränke (Tee und Wasser) aufgenommen. Ebenfalls wurden die Freistellungsbeträge die durch das Land Hessen für die Freistellung (Förderpauschale) der Ü3 Kinder für eine Betreuung von sechs Stunden täglich gewährt werden, angepasst.

Erhöhung der Gebühren auf die Freistellungsbeträge nach § 32c HKJGB

Durch diese Anpassung erhöht sich Gebühr für eine Betreuungsstunde im Jahr 2023 von 23,05 € auf 24,40 €. Für 2023 und die Folgejahre wirkt sich dies wie folgt aus:

Tatsächlich zuzahlende Gebühr für 9 Stunden Betreuung (Ü3 Kind)					
Alt			Neu		
2020	2021	2022	2023	2024	2025
69,15 €	69,15 €	69,15 €	73,20 €	74,40 €	75,90 €

Mit der Formulierung „Für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, darf nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben werden“, stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass eine überproportionale Beitragsbelastung der über sechs

Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten nicht als förderkonform im Sinne von § 32c HKJGB anzusehen ist. Ausgehend von dieser Gesetzesformulierung sind für die Ermittlung des maximal zulässigen Beitrags pro Betreuungsstunde für Betreuungszeiten oberhalb von 6 Stunden die jeweilige Gebührensatzung oder die vertraglich erhobenen Gebühren zugrunde zu legen.

Allerdings bleibt zu sagen, dass ein Zusammenhang mit der Förderpauschale der Landesförderung nicht besteht. In Zeiten knapper Kassen, macht es allerdings Sinn, die Freistellungsbeträge an die Kita-Gebühren zu koppeln und auf das Machbare anzupassen, da die Kommune ohnehin den Löwenanteil der Kosten der Kindertagesbetreuung trägt und die Anpassung sich in einem moderaten Rahmen bewegt. Abschließend bleibt zuzusagen, dass die letzte Anpassung im Jahr 2020 erfolgt ist.

Nachrichtlich:

Eine Gesamtgebührenkalkulation mit verschiedenen Gebührenvarianten ist durch ein externes Büro im Jahr 2023 vorgesehen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 7.200 € insgesamt. Enthalten darin sind auch die Kosten für eine Präsentation mit verschiedenen Kostendeckungsgraden, Umsetzungsvarianten und möglicher Sozialrabatte. Diese Kosten sollen noch im Haushalt 2023 angesetzt werden.

„Ich-Buch“ und Getränkegeld

Auf der Grundlage einer kontinuierlichen, differenzierten und systematischen Beobachtung werden in den Hirschhorner Kindertagesstätten die Bildungsprozesse jedes einzelnen Kindes beschrieben und dokumentiert. Dabei orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte hierbei vor allem an den Interessen, Handlungen und Stärken des Kindes. Die Dokumentationen bilden die Grundlage für das pädagogische Handeln. Den unterschiedlichen Methoden und Verfahren ist gemeinsam, dass sie dazu dienen, individuelle Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern wahrzunehmen, zu initiieren und zu begleiten. Eine allgemeingültige Herangehensweise an ein Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren kann es aber nicht geben. Zu individuell sind beispielsweise Alters- und Herkunftsstruktur der Kinder und Familien, der Sozialräume und der Konzeptionen der Einrichtungen, auf deren Grundlage die jeweilige Methode erarbeitet werden muss.

Kurze Beschreibung zum ICH Buch:

- Entwicklungsdokumentation über die gesamte Kita Zeit
 - Die ersten Tage in der Kita (Eingewöhnung)
 - Meilensteine der Entwicklung werden festgehalten
 - Besondere Aktionen und Festivitäten
 - Wichtige Anlässe des Kindes, z.B. Geburtstag
 - Spielsituationen des Kindes mit den Lernkompetenzen, welches es dabei erfährt
 - Freunde und Themen des Kindes
-
- Bietet Austauschmöglichkeiten der Kinder untereinander
 - Unterstützend für Elterngespräche
 - Selbstwertgefühl des Kindes wird gefördert
 - Individuelle Wertschätzung des einzelnen Kindes

Im Laufe der Zeit entstehen pro Jahr und Kind Kosten für Ordner, Hüllen, Papier, Bilder Lernmaterial etc. von derzeit rund € 14, also rund € 1,20 pro Monat

Getränksgeld:

Die Konzeption der Kindertagesstätten sieht die Hinführung der Kinder zu gesundheitsbewusster Flüssigkeitsaufnahme in Form von Früchtetee (ungesüßt), Mineralwasser und Leitungswasser vor.

Für diese zusätzliche Leistung der Hirschhorner Kindertagesstätten entstehen pro Jahr entsprechende Zusatzkosten. Für die Hirschhorner Kindertagesstätte betragen diese Kosten etwa € 2.400 pro Jahr. Bei 80 Kindern entstehen daher Kosten in Höhe von rund € 30 pro Jahr oder € 2,50 pro Monat. Für die Kita „GerneGROSS“ sieht dies ähnlich aus.

Die zuvor genannten Beträge für das „Ich-Buch“ und Getränke (Tee, Wasser) wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Zum Vergleich

Eine vergleichbare Satzung kann im Internet auf der Homepage der Gemeinde Büttelborn bei Bedarf angeschaut werden:

<https://www.buettelborn.de/rathaus/verwaltung/satzungen/>

Zur Information die Jahresergebnisse 2021 der Kindertagesstätten Hirschhorn und Langenthal, jeweils Gesamtsummen (EUR):

Bezeichnung	Hirschhorn	Langenthal	Gesamt
Öffentlich-rechtlich. Leistungs-Entgelte	-46.108	-72.946	-119.054
Erträge, Zuschüsse etc.	-263.230	-214.291	-477.521
Diverse Erträge	-13.803	-140.892	-154.695
Summe ordentliche Erträge	-323.141	-428.129	-751.270
Personal-/ Versorgungsaufwendungen	661.952	490.563	1.152.515
Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen	88.549	66.002	154.551
Abschreibungen	26.001	31.014	57.015
Summe ordentliche Aufwendungen	776.502	587.579	1.364.081
Außerordentl. Aufw. u. Erträge saldiert	-5.923	-33.412	-39.335
Jahresergebnis vor Leistungsverr.	447.438	126.038	573.476
interne Leistungsverrechnung	146.757	63.438	210.195
Jahresergebnis (Zuschussbedarf)	594.195	189.476	783.671

Beschlussvorschlag für den Magistrat :

1. Die Kosten für die Gesamtgebührenkalkulation der Kindergartengebühren im Jahr 2023 in Höhe von 7.200 € werden im Haushaltsplan 2023 unter den Kostenstellen 06010101 „KiTa Langenthal“ und 06010201 „KiTa Hirschhorn“ beim Sachkonto 6771 000 angesetzt.
2. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar), zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar), zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Personalabteilung
ges.: Bgm	Datum 04.11.2022



**Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur
Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **15. Dezember 2022** die nachfolgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318),

§§ 1 bis 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2022 (GVBl. I S. 499) und

Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702).

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

(2) Die Kostenbeiträge gliedern sich in

- a) Kostenbeitrag
- b) Gebühr für Portfolio (Ich Buch)
- c) Gebühr für Getränke (Tee, Wasser)

(3) Der Kostenbeitrag, die Gebühr für das Portfolio und die Getränke ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

(4) Die Gebühr für das Portfolio (Ich Buch) ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Gebühr beträgt 1,20 EURO pro Monat.

(5) Die Gebühr für Getränke ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Getränkegeldes beträgt 2,50 EURO pro Monat.



(6) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

(7) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(8) Zu zahlen sind, je nach Inanspruchnahme, die sich aus den §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen. Hinzu kommt die Gebühr für das Portfolio (Ich Buch) nach Abs. 4 und die Gebühr für Getränke nach Absatz 5.

Ab dem 01.01.2023 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.01.2023:

a) Bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden

je Kind 24,40 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 146,40 €/Monat

b) Bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

je Kind 24,40 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 219,60 €/Monat

Ab dem 01.01.2024 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.01.2024:

a) Bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden

je Kind 24,80 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 148,80 €/Monat

b) Bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

je Kind 24,80 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 223,20 €/Monat

Ab dem 01.01.2025 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.01.2025:



a) Bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden

je Kind 25,30 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 151,80 €/Monat

b) Bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

je Kind 25,30 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 227,70 €/Monat

Artikel 2

Im § 2 wird der Absatz 7 gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 16. Dezember 2022

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

07.12.2022

AZ: 6201/01 (AE)

Sitzungsvorlage

Teil-Korrektur des Beschlusses von TOP 106 "Ausbau barrierefreie Bushaltestellen - Vergabevorschlag" aus der Stavo-Sitzung vom 27.10.2022

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	7.	15.12.2022	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Für die Planungskosten für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen in Hirschhorn und Ortsteilen wurden zunächst 15.000 € für die Leistungsphasen 1-4 (Entwurfsplanung bis Förderantrag) angesetzt. Die Umsetzung der Maßnahme wurde von der Förderung abhängig gemacht. Nach dem der Förderbescheid eingegangen und die Maßnahme ausgeschrieben wurde, können die Planungskosten für die Leistungsphasen 5-9 beauftragt werden. Diese Vorgehensweise ist üblich und bläht den Haushalt nicht künstlich auf. Die Vergabesumme belief sich nach der Ausschreibung auf 447.414,51 € brutto inkl. 19% MwSt.

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2022 wurden dahingehend zwei neue Beschlüsse gefasst:

Folgende Ansätze werden geändert:

- a) *Planungskosten beauftragtes Büro: Von 15.000,00 € auf 35.000,00 €*
- b) *2022/9-12: Von 285.400,00 € auf 450.000,00 €*
- c) *Zuweisung Land: Von 114.160,00 € auf 335.560,00 €*

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auftragsvergabe „Ausbau barrierefreie Bushaltestellen“ an den günstigsten Bieter Firma Lintz & Henninger GmbH und Co. KG aus 74812 Mosbach, mit einer Bruttoendsumme von 447.414,51 € sowie dem Ingenieurbüro E. Schulz GmbH aus 69493 Hirschberg für die Planungsleistungen, mit einer Bruttoendsumme von 35.000 € zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der erste Beschluss ist inhaltlich im Teil a) und b) nicht korrekt gefasst worden. So müssen die Planungskosten auf die verschiedenen Investitionen verteilt werden, sodass sich die Gesamtsumme von 285.400,00 € auf 485.000,00 € und nicht wie beschlossen auf 450.000,00 € erhöht.

Im Nachgang zum fertiggestellten Protokoll nahm Stadtverordnetenvorsteher Dr. Kleinmann Kontakt mit den Fraktionsvorsitzenden auf und wies auf den Sachverhalt hin. Man kam überein, den Sachverhalt auf die nächste Stavo-Sitzung zu nehmen und den Beschluss zu korrigieren.

Beschlussvorschlag :

Folgende Ansätze werden geändert:

- a) Planungskosten für beauftragtes Büro: Erhöhung um 35.000,00 €
- b) 2022/9-12: Von 285.400,00 € auf 485.000,00 € (hierin sind die Planungskosten enthalten)
- c) Zuweisung Land: Von 114.160,00 € auf 335.560,00 €

ges.: Bgm	Finanzabteilung
	Datum 07.12.2022

17.11.2022

AZ: 0611/01 (CZ)

Sitzungsvorlage

Neuwahl und Ernennung Ortsgerichtsvorsteher

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	24.11.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		01.12.2022	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		15.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Das Ortsgericht Hirschhorn hat sich bisher wie folgt zusammengesetzt:

OG-Vorsteher	Oliver Berthold
Stellv. OG-Vorsteher	Kurt Hering
Ortsgerichtsschöffe	Karlheinz Happes
Ortsgerichtsschöffe	Jürgen Morr
Ortsgerichtsschöffin	Christina Klotz

Mit Beendigung seiner Amtstätigkeit als Bürgermeister möchte Herr Oliver Berthold sein Amt als Ortsgerichtsvorsteher der Stadt Hirschhorn (Neckar) niederlegen.

Für die Besetzung des Amtes des Ortsgerichtsvorstehers wird daher gem. § 7 OGG dem Präsidenten des AG Fürth der künftige Bürgermeister Martin Hölz vorgeschlagen, der mit diesem Vorschlag einverstanden ist und erklärte, dass er die Wahl annehmen werde.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Amtsgericht Fürth Herrn Martin Hölz als Ortsgerichtsvorsteher zur Ernennung vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Herr Martin Hölz wird zum Ortsgerichtsvorsteher gewählt und dem Amtsgericht Fürth zur Ernennung vorgeschlagen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

17.11.2022

AZ: 0602/02 (CZ)

Sitzungsvorlage

Ernennung Schiedsmann und Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	24.11.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		01.12.2022	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		15.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Beendigung seiner Amtstätigkeit als Bürgermeister, möchte Herr Oliver Berthold sein Amt als Schiedsmann der Stadt Hirschhorn (Neckar) niederlegen.

Für die Besetzung des Amtes des Schiedsmannes wird daher der künftige Bürgermeister Martin Hölz vorgeschlagen, der mit diesem Vorschlag einverstanden ist und erklärte, dass er die Wahl annehmen werde. Die Wahl des neuen Schiedsmannes erfolgte in den vergangenen Jahren immer auf die Dauer von 5 Jahren, kann jedoch gem. § 4 (2) HSchAG auch auf die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers festgelegt werden, wenn beide Ämter von der gleichen Person ausgeübt werden. Die Amtszeit wäre somit 10 Jahre.

Der stellvertretende Schiedsmann, Herr Holger Herbarth, wird im kommenden Jahr aus Hirschhorn wegziehen und kann somit nicht länger das Amt ausüben. Im Hinblick auf die Wiederbesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson werden die Fraktionen gebeten, bis Ende Januar einen Wahlvorschlag an die Verwaltung zu geben, damit für die Stellvertretung baldmöglichst eine Vorlage zur Wiederbesetzung erfolgen kann.

Sollten keine Vorschläge eingehen, wird das Amt im Februar 2023 gem. § 4 (3) HSchAG in geeigneter Form bekanntgemacht, damit sich interessierte Personen zur Wahl stellen können.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Amtsgericht Fürth Herrn Martin Hölz als Schiedsmann zur Ernennung vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung

Herr Martin Hölz wird zum Schiedsmann gewählt und dem Amtsgericht Fürth zur Ernennung vorgeschlagen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

15.11.2022

AZ: 8303/02 (MT)

Sitzungsvorlage

Waldwirtschaftsplan 2023

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	24.11.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	2.	01.12.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		15.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Das Forstamt hat den Waldwirtschaftsplan für 2023 vorgelegt (siehe Anhang). Dieser wird in der nächsten Sitzung des HFSA von einem Mitarbeiter des Forstamtes Beerfelden vorgestellt und Fragen dazu beantwortet.

Die Magistratsmitglieder erhalten nur die Drucksache, da der Waldwirtschaftsplan schon ausgedruckt vorliegt.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstjahr 2023 zuzustimmen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Dem Waldwirtschaftsplan für das Forstjahr 2023 wird zugestimmt.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

Wirtschaftsplan Haushalt

WiPlus

Forstamt	Beerfelden
Betrieb	Stadtwald Hirschhorn
Revier	Revier Hirschhorn
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	199.777
Teilergebnis Aufwand	191.451
Überschuss	8.325
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	8.325

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6065000	Materialaufwendungen Wegeinstandsetzung	17.850,00
	6101000	Unternehmereinsatz	43.435,00
	6101001	Beförsterungskosten	31.295,76
	6101002	Holzernte und Rücken durch Unternehmer	92.240,49
	6420000	Beitr. Berufsgenossenschaft u. Unfallver	5.400,00
	7020000	Grundsteuer	1.230,00
Erträge	5000010	Umsatzerlöse aus Holzverkauf	192.776,72
	5309900	andere sonst Nebenerlöse	7.000,00

06.12.2022

AZ: 3131/05 (KJ)

Sitzungsvorlage

Jubiläum 1250 Jahre Stadt Hirschhorn; Finanzmittelbereitstellung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		15.12.2022	nicht öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	11.	15.12.2022	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Im kommenden Jahr hat die Stadt Hirschhorn (Neckar) ihr 1250-jähriges Jubiläum. Zur Planung des Jubiläums wurde ein Festausschuss gebildet, welcher sich um die organisatorische Konzeption sowie die Umsetzung der verschiedenen Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2023 kümmert.

Um einen finanziellen Rahmen für die geplanten Maßnahmen festzulegen und um diesen auch rechtlich abzusichern, soll nun ein Beschluss gefasst werden, welcher den Magistrat und somit auch die Verwaltung ermächtigen soll, bereits jetzt Verpflichtungen für 2023 einzugehen und auch im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung Auszahlungen hierfür vorzunehmen.

Im Protokoll des Festausschusses vom 29.09.2022 wurde festgehalten, dass der Haushaltsplanansatz für das Jahr 2023 auf 23.500 € erhöht werden soll.

Unter anderem sollen hiermit die Kosten für den Festakt, das Lichterfest und für Werbeartikel finanziert werden.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Nach obenstehendem Sachverhalt werden nun Gesamtkosten in Höhe von rund 23.500,00 € für die 1250 Jahr-Feier anfallen. Da momentan nicht bekannt ist, wie sich die Kosten genau verteilen werden, soll das Gesamtbudget über das Sachkonto 6179 000 „Andere sonstige Aufw. für bezogene Leistungen“ im Haushaltsplan 2023 angesetzt werden.

Aufgrund der Budgetregelungen im Haushalt sind die verschiedenen Aufwandskonten in einem Budget gegenseitig deckungsfähig, sodass hierdurch keine haushalterischen Probleme zu erwarten sind.

Die ersten Kosten für die Feierlichkeiten werden bereits zu Beginn des Jahres 2023 anfallen. Hier wird der Haushalt jedoch noch nicht beschlossen oder genehmigt sein. Somit werden hier die Voraussetzungen für die haushaltsfreie Zeit nach § 99 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gelten.

Der Magistrat kann jedoch mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bereits vorab ermächtigt werden, diese Feierlichkeiten vorzubereiten und Verpflichtungen hierfür einzugehen. Damit wäre die Planung und Durchführung der Veranstaltungen abgesichert. Dies soll mit dieser Sitzungsvorlage geschehen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat :

Um die 1250 Jahr-Feierlichkeiten im Jahr 2023 durchführen zu können, wird der Stadtverordnetenversammlung folgendes empfohlen:

1. Der Haushaltsplanansatz für das Jahr 2023 bei der Kostenstelle 04 02 01 01 Sachkonto 6179 000 soll von 2.500,00 € auf 23.500,00 € erhöht werden.
2. Der Magistrat der Stadt Hirschhorn soll ermächtigt werden, auch in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO Verpflichtungen für die 1.250 Jahr-Feierlichkeiten einzugehen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Um die 1250 Jahr-Feierlichkeiten im Jahr 2023 durchführen zu können, wird folgendes beschlossen:

1. Der Haushaltsplanansatz für das Jahr 2023 bei der Kostenstelle 04 02 01 01 Sachkonto 6179 000 wird von 2.500,00 € auf 23.500,00 € erhöht.
2. Der Magistrat der Stadt Hirschhorn wird ermächtigt, auch in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO Verpflichtungen für die 1.250 Jahr-Feierlichkeiten einzugehen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

22.11.2022

AZ: 0007/02 (AE)

Sitzungsvorlage

Verleihung von drei Ehrenbezeichnungen

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	12.	15.12.2022	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn ist die Verleihung einer Ehrenbezeichnung dann möglich, wenn der Vorgeschlagene mindestens 20 Jahre oder länger sein Mandat bzw. Amt ausgeübt hat.

Nachdem die Stadtverordnete Dr. Irmtrud Wagner zum 31.08.2022 ihr Mandat niedergelegt hat, erfüllt Sie die Voraussetzungen zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung. Nach Nachfrage erhält Sie den Titel „Stadtälteste“.

Dr. Irmtrud Wagner bekleidete das Amt einer Stadtverordneten im Zeitraum von März 2001 – August 2022, u.a. eine Wahlperiode als Stadtverordnetenvorsteherin, und somit insgesamt 21 ½ Jahre.

Eine Parallelerhebung findet für den ehemaligen Wehrführer und stellv. Wehrführer 2000 bis 2020), und den Stadtbrandinspektor und stellv. Stadtbrandinspektor 2001 bis 2022), der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn, Marco Albert und Josef Beisel statt. Sie dürfen nach der Beschlussfassung den Titel „Ehrenstadtbrandinspektor“ führen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Hauptsatzung soll die Verleihung der Ehrenbezeichnung in feierlicher Form stattfinden.

In Anbetracht dieser Voraussetzung möchte die Stadt Hirschhorn die Verleihung der drei Ehrenbezeichnungen am Neujahrsempfang 2023 vornehmen, der, Stand heute, voraussichtlich am 13. Januar 2023 in der Sängersalle Igelsbach feierlich abgehalten wird.

Beschlussvorschlag:

Dr. Irmtrud Wagner wird gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ verliehen.

Josef Beisel wird gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandinspektor“ verliehen.

Marco Albert wird gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandinspektor“ verliehen.

Die entsprechenden Voraussetzungen einer 20-jährigen Amtsausübung nach der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn sind bei allen Personen erfüllt.

Die Verleihungen der Ehrenbezeichnungen soll in feierlicher Form stattfinden und wird am 13. Januar 2023 in der Sängershalle Igelsbach vollzogen.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 22.11.2022